

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters, 3910 Zwettl
2. Frau Dr. Gerda Maranitsch, 3910 Zwettl, Landstraße 3, z.H. des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Erich Pexider, 3910 Zwettl, Neuer Markt 11
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-9020/5

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 251

22. Oktober 1990

Betrifft

Linde beim Stadtamt Zwettl-NÖ, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die Linde beim Stadtamt Zwettl-NÖ, auf Parz. Nr. 835/2, KG. Zwettl-Stadt, die derzeit einen Brusthöhendurchmesser von 60 cm und eine Höhe von ca. 16 m aufweist, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-3 (NÖ Naturschutzgesetz).

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat mit Gutachten vom 11.9.1990 festgestellt, daß die beschriebene Linde einen guten Gesundheitszustand aufweist. Ausgestaltung und Belaubung der Krone sind optimal, der Baum ist im

wesentlichen von geradem Wuchs und die Wurzelanläufe sind gesund.

Die Linde ist ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes und hat auf seinem Standort am Rande des Stadtzentrums eine besonders prägende, gestaltende Bedeutung.

Die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung sind daher gegeben.

Die betroffenen Grundeigentümer haben gegen die Unterschutzstellung keinen Einwand erhoben.

Die Linde konnte daher spruchgemäß zum Naturdenkmal erklärt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Bitte beachten Sie:

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Wenn der Baum zum Beispiel durch Blitzschlag oder Sturm schwer beschädigt wird oder sonst abstirbt, dann kann die Naturdenkmalerklärung wieder aufgehoben werden.

In einem solchen Fall wenden Sie sich bitte an uns.

Wenn durch eine solche Beschädigung aber plötzlich eine akute Gefahr für Menschen entsteht, dann genügt es, wenn Sie uns nachträglich mitteilen, welche Maßnahmen Sie getroffen haben, um diese unmittelbare Gefahr zu beseitigen.

Ergeht nachrichtlich an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
5. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann (Dr. Gärber)



(Dr. Gärber)

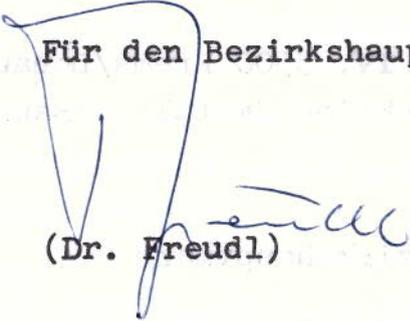
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.Ö.

9-N-9020/5

23. November 1990

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Freudl)